

Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zur Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895) i. V. m. Artikel 79 bis 82 der VO (EG) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABI. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

Art. 1

Die Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 13. Juli 2020 wird wie folgt erlassen:

„Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 13. Juli 2020, gültig ab 1. August 2020

1. Gewerbliche Schlachtungen

Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung.

Gebühr je Tier

1.1	Einhufer	46,50 €
1.2	Rind	43,70 €
1.3	Kalb	26,60 €
1.4	Schwein	14,20 €
1.5	Ferkel	8,90 €
1.6	Schaf/ Ziege	4,80 €

2. Hausschlachtung

Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung. Schlachtier- und bakteriologische Untersuchung werden erforderlichenfalls durchgeführt und dann gesondert berechnet.

Gebühr je Tier

2.1	Einhufer	46,50 €
2.2	Rind	67,90 €
2.3	Kalb	49,20 €
2.4	Schwein	30,60 €
2.5	Ferkel	25,40 €
2.6	Schaf/ Ziege	17,30 €
2.7	Bei erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 2.1 bis 2.6 erhöht sich die Gebühr um 25 %.	
2.8	Wenn Untersuchungen und Kontrollen zu Ziffer 2.1 bis 2.6 werktags zwischen 18:00 und 06:30 Uhr, an Samstagen nach 15 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 von Hundert. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Tätigkeit.	
2.9	Bakteriologische Untersuchungen Gebühr je Untersuchung <u>zuzüglich</u> Laborkosten	15,00 €

3. Gesonderte Trichinenuntersuchung Haarwild (Verdauungsmethode)

Gebühr je Tier

3.1	Untersuchung während der Dienstzeit	9,90 €
		Gebühr je Ansatz
3.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)	72,10 €

3.3	Entnahme der Trichinenprobe, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung.	Zuzüglich je Tier	8,20 €
4.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	Gebühr je Tier	
4.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner		0,0089 €
4.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr		0,0177 €
4.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlachtgewicht von 5 kg oder mehr		0,0353 €
5.	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb	Gebühr je Tier	
5.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner		0,1634 €
5.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr		0,3270 €
5.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlachtgewicht von 5 kg oder mehr		0,6540 €
6.	Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb (Reine Tierkörperuntersuchung)	Gebühr je Tier	
6.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner		0,1546 €
6.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr		0,3093 €
6.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlachtgewicht von 5 kg oder mehr		0,6187 €
7.	Gehegeüberwachung bei Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
7.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild (Gehegewildschau)		19,40 €
		Festgebühr	
7.2	Gesundheitsüberwachung bei Geflügel und Kaninchen (Bestände mit weniger als 10.000 Stück Jahresproduktion)		55,00 €
		Gebühr je Tier	
7.3	Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild		19,90 €
7.4	Wenn Untersuchungen und Kontrollen zu Ziffer 7.1 bis 7.3 werktags zwischen 18:00 und 06:30 Uhr, an Samstagen nach 15 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 von Hundert. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Tätigkeit.		
8.	Hygieneüberwachung	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
8.1	Überwachung von Lebensmittelbetrieben mit großem Durchsatz		24,60 €
8.2	Fahrtkostenpauschale (nur im Zusammenhang mit Ziffer 8.1)		70,00 €
9.	Sonstige Leistungen	Gebühr je Bescheinigung	
9.1	Amtliche Bescheinigungen		
9.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung		81,00 €
		Gebühr je angefangene Viertelstunde	
9.1.2	Sonstige Bescheinigung		23,90 €

		Gebühr je angefangene Viertelstunde
9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	17,40 €
10.	BSE-Untersuchung	
	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten <u>zuzüglich</u> der Kosten/Auslagen für die Laboruntersuchung	Gebühr je Probe 29,30 €
11.	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen (z. B. Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung, Hygieneüberwachung im Zerlegungsbetrieb) werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.“	

Art. 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Ulm, 13. Juli 2020

Heiner Scheffold
Landrat